

## **9. Vorsorgemaßnahmen und rechtliche Hilfen**

### **9.1 Private Vorsorge**

#### **Die Vorsorgevollmacht**

Jeder Mensch kann durch verschiedenste Umstände (z.B. Unfall, Krankheit, Alter) in die Situation geraten, seine Angelegenheiten nicht länger selbstständig regeln zu können. Dieser Zustand kann vorübergehend oder auf Dauer anhaltend sein. In Deutschland können Ehegatten, Eltern oder Kinder nicht automatisch vertretend tätig werden. Daher ist es ratsam vorzusorgen.

Dies ist durch die Errichtung einer Vorsorgevollmacht möglich. Hiermit kann einer oder mehreren Personen des Vertrauens das Recht eingeräumt werden, stellvertretend zu handeln. Da der Bevollmächtigte – je nach Umfang der Vorsorgevollmacht – in jedem Bereich des Lebens tätig werden kann, ist es ratsam genau zu prüfen wem die Vollmacht erteilt wird.

Voraussetzung für die Errichtung einer Vorsorgevollmacht ist die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers. Grundsätzlich gibt es keinerlei Formvorschriften für eine Vorsorgevollmacht. Generell empfiehlt sich aus Gründen der Klarheit und Beweiskraft jedoch die Schriftform. Für einige Bereiche (z.B. Einwilligung in unterbringungsähnliche Maßnahmen wie beispielsweise ein Bettgitter) ist die Schriftform vorgeschrieben.

Gültig ist die Vorsorgevollmacht generell ab dem Zeitpunkt der Ausstellung bis zu ihrem Widerruf. Im sogenannten Innenverhältnis kann jedoch festgelegt werden, dass der Bevollmächtigte erst tätig wird, sobald der Vollmachtgeber nicht mehr selbstständig handeln kann. Er ist veranlasst entsprechend der Wünsche des Vollmachtgebers zu handeln.

Die Unterschrift unter einer Vorsorgevollmacht kann durch die Betreuungsbehörde oder durch einen Notar, gegen Gebühr, öffentlich beglaubigt werden. Dies ist für einzelne Rechtsgeschäfte (Geschäfte, welche das Grundbuchamt betreffen, sowie das Aufnehmen eines Darlehens im Namen des Vollmachtgebers) notwendig.

Eine Vorsorgevollmacht kann zudem gebührenpflichtig im Zentralen Register der Bundesnotarkammer ([www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de)) eingetragen werden. So kann das Amtsgericht im Bedarfsfall schnell Kenntnis von der Vorsorgevollmacht erlangen.

Liegt eine ausreichende und rechtsgültige Vorsorgevollmacht vor, ist in der Regel die Bestellung eines rechtlichen Betreuers entbehrlich.

#### **Betreuungsverfügung**

In einer Betreuungsverfügung kann festgelegt werden, wer als Betreuer, durch ein Gericht, bestellt werden soll, wenn keine, keine gültige oder eine nicht ausreichende Vorsorgevollmacht vorliegt. Außerdem kann bestimmt werden, wem diese Aufgabe keinesfalls übertragen werden darf. Diese Wünsche sind für das Gericht grundsätzlich bindend.

Für eine Betreuungsverfügung gibt es keine formalen Vorschriften. Ratsam ist es jedoch, die Verfügung schriftlich zu verfassen und eigenhändig zu unterschreiben. So kann Zweifeln an der Echtheit vorgebeugt werden.

Ebenso wie die Vorsorgevollmacht kann die Betreuungsverfügung gebührenpflichtig im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registriert werden.

### **Rechtliche Betreuung**

Für einen Volljährigen kann auf Grund einer psychischen Krankheit, körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung eine Betreuung angeordnet werden, wenn er vorübergehend oder auf Dauer nicht in der Lage ist, seine Angelegenheiten ganz oder teilweise zu regeln und keine gültige Vorsorgevollmacht vorliegt. Die rechtliche Betreuung ermöglicht Rechtshandlungen stellvertretend im Namen des Betreuten. Betreute behalten grundsätzlich die Rechte, ein Testament zu verfassen, zu heiraten oder zu wählen. Eine vorhandene Geschäftsfähigkeit bleibt erhalten. Ein Betreuer kann und soll deshalb seine Angelegenheiten, soweit möglich, selbst erledigen.

Ein Betreuer darf nur in den Bereichen bestellt werden, in denen ein tatsächlicher Handlungsbedarf gegeben und die Vertretung daher erforderlich ist. Den Wünschen des Betreuten ist zu entsprechen, sofern sie dessen Wohl nicht zuwiderlaufen. Als Betreuer wird grundsätzlich eine Person des Vertrauens des Volljährigen bestellt. Sie muss geeignet sein, den Betroffenen rechtlich und persönlich zu betreuen. Mögliche Betreuer können ehrenamtliche Betreuer (meist Angehörige oder Freunde), Berufsbetreuer oder in Ausnahmefällen die Betreuungsstelle sein. Die persönlichen und verwandtschaftlichen Bindungen sind dabei zu berücksichtigen. Eine Betreuung beinhaltet keine soziale, pflegerische oder gesundheitliche Betreuung, sondern die rechtliche Vertretung des Betreuten.

Die Anregung einer rechtlichen Betreuung erfolgt durch einen Antrag beim zuständigen Amtsgericht. Das Betreuungsgericht prüft sodann, ob und in welchem Umfang die Betreuung erforderlich ist. Auch ist es Aufgabe des Amtsgerichtes die Betreuer bei Ihrer Arbeit zu unterstützen und zu kontrollieren. Für die Bürger der Stadt und des Landkreises Landshut ist das Amtsgericht Landshut zuständig.

---

Amtsgericht Landshut

Abteilung für Betreuungssachen

Maximilianstr. 22, 84028 Landshut

Tel.: 0871/84-0

---

### **Betreuungsstellen**

Die Betreuungsstellen unterstützen und beraten Betreuer und Bevollmächtigte auf deren Wunsch hin bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Für das Betreuungsgericht werden Stellungnahmen – beispielsweise zur Notwendigkeit von Betreuungen

oder freiheitsentziehenden Maßnahmen – abgegeben, sowie Betreuer vorgeschlagen.

Zur Vermeidung von Betreuungen klären die Betreuungsstellen allgemein über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen auf. Die Urkundsperson der Betreuungsstelle ist befugt Unterschriften oder Handzeichen auf Vorsorgevollmachten öffentlich zu beglaubigen.

Zuständig für Landkreisbewohner ist die Betreuungsstelle im Landratsamt Landshut, für die Bewohner der Stadt die Betreuungsstelle der Stadt Landshut.

---

Stadt Landshut

---

Luitpoldstr. 29 b, 84034 Landshut

Tel.: 0871/88-0

---

Landratsamt Landshut

---

Veldener Str. 15, 84036 Landshut

Tel.: 0871/408-0

E-Mail: [betreuungsstelle@landkreis-landshut.de](mailto:betreuungsstelle@landkreis-landshut.de)

---

### **Patientenverfügung**

In einer Patientenverfügung können klare Wünsche bezüglich der Durchführung oder Ablehnung einer bestimmten Behandlung in einer konkreten Situation niedergeschrieben werden. Sofern davon ausgegangen werden kann, dass sich an diesem Willen nichts geändert hat, sind die Vorgaben für die ärztliche Behandlung bindend.

Bei der Erstellung der Patientenverfügung kann die Beratung durch den behandelnden Hausarzt oder einen Hospizverein sinnvoll sein. Diese können helfen, die Folgen bestimmter Entscheidungen und Formulierungen abzuschätzen.

Eine Patientenverfügung bedarf grundsätzlich der Schriftform und muss vom volljährigen Verfasser eigenhändig unterschrieben sein. Die Voraussetzung für das Verfassen einer solchen Verfügung ist die Einwilligungsfähigkeit.

Einwilligungsfähig ist, wer die Art, die Bedeutung, die Tragweite und die Risiken einer beabsichtigten medizinischen Maßnahme sowie deren Ablehnung verstehen und seinen Willen hiernach bestimmen kann. In Zweifelsfällen ist es ratsam, der Patientenverfügung ein ärztliches Attest beizufügen, welches die Einwilligungsfähigkeit bescheinigt.

Im Gegensatz zur Abfassung einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung ist für die Errichtung einer Patientenverfügung die Geschäftsfähigkeit nicht Voraussetzung.

Für einen plötzlich eintretenden Notfall ist es empfehlenswert, einen Hinweiszettel (z.B. im Geldbeutel) mit sich zu führen, welcher auf das Vorhandensein einer Patientenverfügung hinweist.

## **Weitere Informationen**

Neben den genannten Stellen bieten Broschüren eine gute Möglichkeit sich umfassend zu informieren.

Hier ist beispielsweise die Informationsbroschüre „Vorsorge für Unfall, Krankheit, Alter“ des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz zu nennen. Diese ist im Buchhandel käuflich zu erwerben. Zudem steht sie unter

[https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/broschueren/vorsorgevollmacht\\_5\\_auf-lage.pdf](https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/broschueren/vorsorgevollmacht_5_auf-lage.pdf)

zum kostenlosen Download zur Verfügung. Die genannte Broschüre enthält neben zahlreichen Erklärungen und Ausfüllhinweisen auch Vordrucke für alle genannten Dokumente.

## **9.2 Rechtliche Hilfen**

Es gibt Fälle in denen eine Rechtsberatung angezeigt ist. Diese soll auch in Anspruch genommen werden können, wenn keine ausreichenden Eigenmittel vorhanden sind.

### **Rechtsberatung**

Die Beratungshilfe (auch Rechtsberatungshilfe) ist in Deutschland eine Sozialleistung für den Rechtsuchenden, der die Kosten für die Beratung oder Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht aufbringen kann. Voraussetzung für die Gewährung von Beratungshilfe ist, dass der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann.

Weitere Voraussetzung ist, dass dem Rechtsuchenden nicht andere Möglichkeiten für eine Hilfe zur Verfügung stehen, deren Inanspruchnahme dem Rechtsuchenden zuzumuten ist. Das Beratungshilfegesetz soll Lücken im außergerichtlichen Rechtsschutz schließen, nicht aber vorhandene Hilfsmöglichkeiten verdrängen. Derartige Hilfsmöglichkeiten können bspw. die bereits bestehende Rechtsschutzversicherung, Verbraucherzentralen, Schuldnerberatungsstellen oder Beratung durch Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit, sein.

Zur Antragsstellung wendet man sich an sein zuständiges Amtsgericht. Wird der Antrag anerkannt, erhält man einen Berechtigungsschein und kann sich an einen Rechtsanwalt der eigenen Wahl wenden.

### Wozu Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe?

Über die Prozesskostenhilfe kann einkommensschwachen Personen eine finanzielle Unterstützung zur Durchführung von Gerichtsverfahren gewährt werden. Wenn Sie eine Klage erheben oder einen Antrag bei Gericht stellen wollen, müssen Sie in der Regel Gerichtskosten zahlen. Schreibt das Gesetz eine anwaltliche Vertretung vor oder ist aus anderen Gründen eine anwaltliche Vertretung notwendig, kommen die Kosten hierfür hinzu. Entsprechende Auslagen entstehen Ihnen auch dann, wenn Sie sich in einem Gerichtsverfahren verteidigen. Die Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe soll Ihnen die Verfolgung oder Verteidigung Ihrer Rechte ermöglichen. Sie kann auch dann bewilligt werden, wenn Sie zur Durchsetzung eines Anspruchs die Zwangsvollstreckung betreiben müssen.

Ein Anspruch auf Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe besteht allerdings nicht, wenn eine Rechtsschutzversicherung oder eine andere Stelle die Kosten übernehmen würde. Sie wird auch dann nicht gewährt, wenn aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltspflicht jemand anderes für die Kosten aufkommen muss (Prozess- oder Verfahrenskostenvorschuss). Das können der Ehegatte/eingetragene Lebenspartner bzw. die Ehegattin/eingetragene Lebenspartnerin oder bei einem unverheirateten Kind die Eltern oder ein Elternteil sein.

Auskünfte über die Prozesskostenhilfe erteilt auch die Rechtsantragsstelle des zuständigen Amtsgerichts.

#### **AMTSGERICHT LANDSHUT**

Maximilianstr. 22, 84028 Landshut  
Tel.: 0871 - 84 0.

Außergerichtliche Beratungen und Auskünfte erteilt:

#### **VERBRAUCHERZENTRALE BAYERN**

Beratungsstelle Landshut  
Neustadt 516, 84028 Landshut  
Telefon: 0871 - 2 13 38  
E-Mail: [landshut@vzbayern.de](mailto:landshut@vzbayern.de)

#### **BIVA-PFLEGESCHUTZBUND E.V.**

Siebenmorgenweg 6-8  
53229 Bonn  
Telefon: 0228-909048-44  
E-Mail: [beratung@biva.de](mailto:beratung@biva.de)

Die BIVA-Juristen beraten bei Fragen zu Pflege und Wohnen im Alter. Wichtige Themen der Rechtsberatung drehen sich beispielsweise um Entgelterhöhungen, Pflegegrade, Ärger mit der Heimleitung, Hausverbote, Mitwirkungsrechte als Bewohnerbeirat.

Darüber hinaus wird die Vertragsprüfungen von ambulanten wie stationären Pflegeverträgen angeboten. Probleme mit Pflegedienst oder Einrichtung lassen sich vermeiden, wenn vor Vertragsunterzeichnung Klarheit auf beiden Seiten besteht.

**Bitte beachten:** Nichtmitglieder erhalten nur eine kostenfreie Kurzauskunft.

### **9.3 Testament/ Sterbefall**

#### **Testament**

Ohne ein Testament tritt im Todesfall die gesetzliche Erbfolge ein. Diese Erbfolge entspricht nicht immer dem Willen des Verstorbenen und kann zu Streitigkeiten unter den Angehörigen führen. Mit einer klaren testamentarischen Regelung kann dies vermieden werden.

Der Erblasser erklärt einem Notar seinen letzten Willen. Der Notar ist verpflichtet bei der Abfassung des Testaments so umfassend zu beraten, dass der letzte Wille unmissverständlich und juristisch einwandfrei zum Ausdruck kommt.

Wer sein Testament selbst verfassen möchte, sollte auf Folgendes achten:

- Das Testament muss eigenhändig geschrieben und verfasst sein.
- Zeit und Ort der Errichtung des Testaments müssen neben der vollständigen Unterschrift am Ende des Textes angegeben werden.

Nur Ehegatten und Lebenspartner einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft können ein gemeinschaftliches Testament errichten. Bei einem gemeinschaftlichen Testament muss der Partner ebenfalls unterschreiben. Es ist dabei zu beachten, dass der hinterbliebene Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner das gemeinschaftliche Testament nach dem Todesfall nicht mehr ändern kann.

Auch privatschriftliche Testamente können beim Nachlassgericht in amtliche Verwahrung gegeben werden. Eine Hinterlegung beim Nachlassgericht ist in jedem Fall kostenpflichtig. Bei nicht amtlich verwahrten Testamenten hat jeder, der ein Testament nach dem Tod des Angehörigen auffindet oder für diesen verwahrt hat die Pflicht dieses beim Nachlassgericht abzuliefern.

#### **SERVICEEINHEIT DES AMTSGERICHTS LANDSHUT, NACHLASSVERFAHREN**

Maximilianstr. 22, 84028 Landshut  
Zimmer 31 und 32  
Tel.: 0871 - 84 13 52  
Tel.: 0871 - 84 13 51  
Tel.: 0871 - 84 11 80

Tel.: 0871 - 84 11 07  
Fax: 0871 - 84 12 67

Der Erbvertrag ist eine andere Art der letztwilligen Verfügung. Er ist bei einem Notar abzuschließen. Der Erbvertrag kann ausschließlich nur im Einvernehmen mit dem Vertragspartner geändert oder aufgelöst werden.

### **Sterbefall**

Erster Anlaufpunkt bei einem vom Arzt bestätigten Todesfall ist ein Bestattungsunternehmen. Von dort aus können - in der Regel entgeltlich - die erforderlichen Meldungen beim zuständigen Standes- und Bestattungsamt und sämtliche Erledigungen an Formalitäten erfolgen. Zudem kann der mit dem Todesfall zusammenhängende Schriftverkehr mit den verschiedenen Behörden von dem Bestatter übernommen werden. Jedoch können dies bis hierhin die Angehörigen auch eigenständig regeln.

Für die weitere Organisation und Durchführung der Bestattung ist der Bestatter aber zwingend erforderlich. Dieser wird, wenn möglich, Ihre und die Vorstellungen und Wünsche des Verstorbenen umsetzen.

Wir bemühen uns die Informationen so aktuell wie möglich zu halten. Deshalb unsere Bitte, wenn Sie Richtigstellungen, Ergänzungsvorschläge, weitere interessante Themenbereiche, besondere Hinweise, Kritik oder Anregungen haben, nehmen Sie Kontakt mit uns auf.

Auch freuen wir uns, wenn Sie ein neues Unternehmen gegründet haben und/oder eine Dienstleistung für ältere Menschen anbieten. Bitte melden Sie sich dann ebenfalls bei uns und wir sprechen über eine Aufnahme Ihrer Daten in diesen Wegweiser.

Janine Bertram Seniorenbeauftragte:

Landratsamt Landshut  
51 Sozialhilfe, Pflege und Betreuung, Fachbereich Pflege und Behinderteneinrichtungen  
Veldener Str. 15, 84036 Landshut  
Tel: 0871/408-2116  
Fax: 0871/408-16 2116  
E-Mail: [Janine.Bertram@landkreis-landshut.de](mailto:Janine.Bertram@landkreis-landshut.de)  
[Wohlfühlen mitten in Bayern - Landkreis Landshut \(landkreis-landshut.de\)](http://www.landkreis-landshut.de)

Auf diesen Seiten wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit überwiegend nur die männliche Form verwendet. Gemeint sind damit aber grundsätzlich immer Personen aller Geschlechter und geschlechtlichen Orientierung.

Stand März 2022